

Satzung über die Einrichtung der Betreuenden Grundschule in der Verbandsgemeinde Nieder-Olm

Auf der Grundlage des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Nieder-Olm in seiner Sitzung vom 18.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger und Aufgaben

(1) Die Verbandsgemeinde Nieder-Olm bietet als Träger der Grundschulen Essenheim, Klein-Winternheim, Nieder-Olm, Ober-Olm, Stadecken-Elsheim und Zornheim ein unterrichtsergänzendes und freiwilliges Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) an den jeweiligen Grundschulen an.

Die Betreuende Grundschule hat die Aufgabe, die Betreuung von Grundschulkindern *nach dem allgemeinen Unterricht außerhalb von Ferienzeiten, sowie die Versorgung mit einem Mittagessen, zu gewährleisten. Ein Anspruch auf Hausaufgabenhilfen oder ähnliche Angebote sind grundsätzlich ausgeschlossen; standortbezogen werden freiwillige Angebote vorgehalten.*

Das Betreuungsangebot kann nur dann erfolgen, wenn die personellen, räumlichen und finanziellen Voraussetzungen geschaffen sind bzw. vorliegen und die Betreuung den allgemeinen Bedingungen einer Nachmittagsbetreuung unter Berücksichtigung der Belange und Bedürfnisse der Kinder gerecht wird.

Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung.

Die Schulleitung führt die Aufsicht über das Betreuungsangebot und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsbefugt. Sie hilft dem Träger im Benehmen mit dem Schulelternbeirat bei der Ermittlung des jährlichen Betreuungsbedarfs.

(2) Die Einrichtung eines Betreuungsangebotes an der Grundschule erfolgt ab der Mindestteilnehmerzahl von acht Kindern.

(3) Den Einsatz der Betreuungskräfte organisiert der Träger. Er sorgt dafür, dass auch bei kurzfristigem Ausfall einer Betreuungskraft die Betreuung der Gruppe durch eine Ersatzkraft gewährleistet ist.

Der Träger benennt eine verantwortliche Person aus dem Betreuerteam, die mit der Schulleitung zusammenarbeitet, das Team vor Ort koordiniert und gegenüber den Eltern verantwortlich ist.

§ 2 Betreuungszeiten

(1) Die Betreuenden Grundschule bietet an Grundschulen ohne Ganztagschulbetrieb die Betreuung nach Unterrichtsende an. Das Ende der Betreuungszeit kann in stündlicher Staffelung gewählt werden:

Betreuung von Unterrichtsende bis	14:00 Uhr
	15:00 Uhr
	16:00 Uhr

Die Wahl des Betreuungstarifs ist bindend und kann nur im Ganzen geändert werden.
Die Kinder werden, je nach Wahl des täglichen Betreuungsendes, nur zur vollen Stunde entlassen bzw. zur Abholung an hierzu befugte Personen übergeben. Bei begründeten Einzelfällen ist eine Ausnahme möglich.

(2) An Ganztagsschulen in Angebots- oder verpflichtender Form wird die außerunterrichtliche Betreuung nach Unterrichtsende im Rahmen der Betreuenden Grundschule auf 14:30 Uhr begrenzt.

§ 3 Anmeldung und Aufnahme

(1) Die Aufnahme eines Kindes in die Betreuende Grundschule erfolgt zwischen den Erziehungsberichtigten und dem Träger. Zur Anmeldung ist das Formular „Anmeldung zur Betreuenden Grundschule“ zu benutzen; es wird an den Schulen zur Verfügung gestellt, und ist in gedruckter Form erhältlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung, bzw. auf der Homepage www.vg-nieder-olm.de.

(2) Aufnahmeberechtigt nach Maßgabe der unter Nr. 4 geregelten Prioritäten ist jedes Kind, das eine Grundschule in der Verbandsgemeinde Nieder-Olm besucht.

(3) Die Anmeldung erfolgt einmalig. Über die Platzvergabe wird jährlich neu entschieden.

(4) Ein Anspruch auf die Aufnahme in die Betreuende Grundschule besteht nur nach Verfügbarkeit der vorhandenen Plätze. *Die Aufnahme richtet sich zunächst nach dem Anspruch aus dem Ganztagsfördergesetz Rheinland-Pfalz, welches ab dem Schuljahr 2025/26 mit dem Rechtsanspruch auf Betreuung für die Schüler*innen der ersten Klassen in Kraft tritt.*

Aufwachsend wird der Rechtsanspruch mit jedem Schuljahr um eine Klassenstufe erweitert:

Schuljahr 2026/27	Schüler*innen der 1. Klassenstufe
Schuljahr 2027/28	Schüler*innen der 2. Klassenstufe
Schuljahr 2028/29	Schüler*innen der 3. Klassenstufe
Schuljahr 2029/30	Schüler*innen der 4. Klassenstufe

Im Einzelnen sind folgende Prioritäten in der untenstehenden Reihenfolge zu beachten:

1. Kinder, die im betroffenen Schuljahr einen Anspruch auf eine Ganztagsbetreuung aus dem Ganztagsfördergesetz des Landes Rheinland-Pfalz begründen,
2. Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben, welcher einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder sich in Berufsausbildung befindet,
3. Kinder, deren beide Elternteile sich in Berufsausbildung befinden oder bei denen ein Elternteil in Berufsausbildung steht und der andere Elternteil berufstätig ist,

4. Kinder, deren beide Elternteile berufstätig sind,
5. Geschwisterkinder
6. sonstige Kinder

(5) Es ergeht ein schriftlicher Bescheid über die Aufnahmeentscheidung.

§ 4 Ausschlussgründe für die Betreuung

(1) Ein Kind kann von der weiteren Teilnahme der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden, wenn

1. durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht,
2. andere Personen hierdurch gefährdet sind,
3. die Betreuungsmöglichkeiten der Einrichtung dem Kind nicht gerecht werden können, oder
4. die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Monate in Verzug sind.

§ 5 Änderungen und Abmeldung

(1) Änderungen sind schriftlich oder per E-Mail an den Träger zu richten. Sie werden bei Eingang bis zum Fünften eines Monats zum darauffolgenden Monat berücksichtigt.

(2) Eine Abmeldung aus der Betreuung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Wichtige Gründe können insbesondere sein:

1. Umzug aus dem Gebiet der Verbandsgemeinde Nieder-Olm und dadurch verbundener Schulwechsel
2. Änderungen der Arbeitszeiten des Erziehungsberechtigten
3. längere krankheitsbedingte Abwesenheitszeiten ab einem Monat

(3) Abmeldungen werden bei Eingang bis zum Fünften eines Monats zum darauffolgenden Monat berücksichtigt.

§ 6 Verpflegung

(1) *Der Träger bietet im Rahmen des Betreuungsangebotes die Mittagsverpflegung für die Kinder der Betreuenden Grundschule an.*

(2) Die Bemühung um Einrichtung eines Verpflegungsangebots an der Grundschule erfolgt ab der Mindestteilnehmerzahl von acht Kindern.

(3) § 3 Absatz 1 gilt entsprechend. Die Teilnahme an der Verpflegung ist grundsätzlich freiwillig. Sie ist jedoch verpflichtend, soweit eine Betreuung in Anspruch genommen wird, die über 14:00 Uhr hinausgeht.

Die Eltern sind verpflichtet, die jeweiligen Wochentage, an denen Essen eingenommen werden soll, bei der Anmeldung anzugeben.

(4) Für Änderungen und Kündigungen gilt § 5 entsprechend. Wird die Teilnahme am Essen gekündigt, kann an diesem Tag eine Betreuung bis längstens 14:00 Uhr stattfinden.

(5) Beiträge für nicht in Anspruch genommene Mahlzeiten können nicht zurückerstattet werden. Für eine Änderung der Anzahl der wöchentlichen Mahlzeiten gelten die in Absatz 4 festgelegten Kündigungsfristen.

§ 7 Aufsichtspflicht und Versicherungen

(1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Anfang der bekanntgemachten Betreuungszeiten.

Sie endet mit dem Verlassen des Schulgeländes, es sei denn, dass das Verlassen im Zusammenhang mit einer Veranstaltung der Betreuende Grundschule steht.

Die Aufsichtspflicht endet jedoch spätestens mit der Beendigung der Betreuungszeit.

(2) Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände ist die Betreuungskraft aufsichtspflichtig, für die Wege von der Grundschule nach Hause sind es die Erziehungsberechtigten.

Sollten Kinder die Schule mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzeitig verlassen, ist die Betreuungskraft zu benachrichtigen. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Erziehungsberechtigten.

(3) Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände, sowie bei Veranstaltungen im Rahmen des Betreuungsangebotes außerhalb der Einrichtung.

(4) Sachschäden sind aufgrund des Versicherungsschutzes beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände versichert. Die Haftpflichtversicherung umfasst den Aufenthalt der Kinder in der Einrichtung,

gemeinsame Veranstaltungen, auch außerhalb der Einrichtung. Der Weg fällt hier nicht unter den Versicherungsschutz.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Grundschule entstehen und deckt Personenschäden ab, nicht aber Sachschäden und Schmerzensgeld. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird.

Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht. Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.

§ 8 Beitrag und Beitragszahlung

Die Festsetzung der Höhe der Beiträge für Betreuung und Verpflegung erfolgt in einer gesonderten Beitragssatzung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 9 Regelung von Einzelheiten

Der Träger ist ermächtigt, weitere Einzelheiten, die mit dem Aufenthalt des Kindes und mit dem Betriebsablauf in Zusammenhang stehen, durch eine Benutzungsordnung zu regeln.

§ 10 Steuerbegünstigte Zwecke

Mit dem Betrieb der Betreuenden Grundschule werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt. Insbesondere soll die Gesamtentwicklung von Kindern gefördert und durch Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung angeregt, die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und soziale Benachteiligung möglichst ausgeglichen werden.

Die Einrichtung ist selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Verbandsgemeinde Nieder-Olm als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Verbandsgemeinde Nieder-Olm nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.12.2023 außer Kraft.

Nieder-Olm, 18. Dezember 2025

Gez.

Ralph Spiegler
Bürgermeister

